

## Forderungsspiegel zum 31.12.2013

1 <sup>3</sup>	2 Art der Forderung <sup>1</sup>	3 Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit <sup>2</sup> von			7 Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			4 bis zu 1 Jahr in EUR	5 1 bis 5 Jahre in EUR	6 mehr als 5 Jahre in EUR	
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.028,65	16.028,65	0,00	0,00	20.354,38
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.610.381,40	1.610.381,40	0,00	0,00	1.330.406,38
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.087,53	8.087,53	0,00	0,00	22.467,39
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	126.313,40	126.313,40	0,00	0,00	90.766,42
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	561.685,67	561.685,67	0,00	0,00	664.186,84
	<b>Summe</b>	<b>2.322.496,65</b>	<b>2.322.496,65</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.128.181,41</b>

Im Forderungsspiegel sind die Forderungen nach dem Bruttoprinzip auszuweisen, d. h. zweifelhafte Forderungen werden vollständig dargestellt.

In den o.a. Beträgen sind folgende Forderungen enthalten, die als zweifelhaft qualifiziert wurden:

161	.....	330,77
169	.....	59.795,09
171	.....	1.080,86

Innerhalb der Bilanz erfolgt der Forderungsausweis nach dem Nettoprinzip, so dass der dort ausgewiesene Forderungsbestand um die zweifelhaften Forderungen wertberichtigt wurde:

161	Bilanzausweis	15.697,88	
	+ zweifelhafte Forderungen	330,77	16.028,65
169	Bilanzausweis	1.550.586,31	
	+ zweifelhafte Forderungen	59.795,09	1.610.381,40
171	Bilanzausweis	7.006,67	
	+ zweifelhafte Forderungen	1.080,86	8.087,53

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

<sup>2</sup> Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung.

<sup>3</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.